

Allgemeine Geschäftsbedingungen BMTEC Kunststoffe GmbH.

Definitionen

Wenn in diesen Bedingungen auf den Verkäufer Bezug genommen wird, ist damit die Gesellschaft mit beschränkter Haftung "BMTEC Kunststoffe GmbH" mit Geschäftsanschrift Hovesaatstr. 6, 48432 Rheine gemeint. Unter Verkäufer sind auch die von ihm beschäftigten Personen oder andere von ihm oder in seinem Namen beauftragte Personen zu verstehen.

Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Käufer die Rede ist, ist damit jede Person gemeint, mit der BMTEC Kunststoffe GmbH einen Vertrag abschließt, der BMTEC Kunststoffe GmbH ein Angebot macht oder für die BMTEC Kunststoffe GmbH liefert, oder für die BMTEC Kunststoffe GmbH eine Leistung erbringt.

Artikel 1: Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle mit dem Käufer noch abzuschließenden Verträge, Angebote, Offerten und Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer sowie für alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für Verträge mit dem Verkäufer, deren Ausführung die Einschaltung Dritter durch den Verkäufer erfordert.

Vertragliche Beziehungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Bedingungen. Der Geltung etwaiger Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn und soweit sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind, und dann auch nur für das betreffende Geschäft. Dies gilt auch für etwaige Abweichungen von dieser Schriftformklausel.

Wenn der Verkäufer nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten oder dass der Verkäufer in irgendeiner Weise das Recht verlieren würde, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen in anderen Fällen zu verlangen.

Artikel 2: Kostenvoranschläge und Angebote

Alle Angebote und Offerten, die der Verkäufer über die Website <https://cutwise.bmtec.nl/>, per E-Mail oder über ein anderes Medium macht, sind unverbindlich und binden den Verkäufer nicht. Aus schriftlichen oder elektronischen Kostenvoranschlägen oder Angeboten können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Ein Angebot des Verkäufers an den Käufer ist nur dann verbindlich, wenn es schriftlich oder elektronisch erfolgt und der Käufer es vor Ablauf der darin genannten Annahmefrist schriftlich annimmt.

Der Verkäufer kann nicht an seine Angebote gebunden werden, wenn der Käufer vernünftigerweise erkennen kann, dass die Angebote oder Teile davon einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthalten.

Die in einem Angebot oder Kostenvoranschlag genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben, ohne die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Kosten, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten, Versandkosten und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.

Weicht die Annahme (auch in unwesentlichen Punkten) von dem im Kostenvoranschlag oder dem Angebot enthaltenen Angebot ab, so ist der Verkäufer nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht im Sinne dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, der Verkäufer gibt etwas anderes an.

Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet nicht dazu, einen Teil des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des angebotenen Preises auszuführen. Angebote oder Kostenvorschläge gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.

Ein Vertrag, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, kommt zustande, sobald der Verkäufer die Bestellung des Käufers ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestätigt oder wenn der Verkäufer die Bestellung ohne weitere Benachrichtigung des Käufers ausführt.

Artikel 3: Ausführung und Änderung des Vertrags

Der Verkäufer hat den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß den Erfordernissen der guten fachlichen Praxis zu erfüllen. All dies auf der Grundlage des zum Vertragsschluss bekannten Stands der Wissenschaft.

Der Verkäufer ist berechtigt, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

Der Käufer sorgt dafür, dass alle Angaben, die der Verkäufer als notwendig angibt oder von denen der Käufer vernünftigerweise annehmen muss, dass sie für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, dem Verkäufer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Angaben dem Verkäufer nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Käufer die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten nach den dann üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen. Die Ausführungsfrist beginnt erst, nachdem der Käufer dem Verkäufer die Angaben zur Verfügung gestellt hat.

Der Verkäufer hat Schäden jeglicher Art, die darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer sich auf unrichtige und/oder unvollständige Angaben des Käufers verlassen hat, nicht zu vertreten.

Stellt sich während der Durchführung der Vereinbarung heraus, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist, diese zu ändern oder zu ergänzen, passen die Parteien die Vereinbarung rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache schriftlich an.

Wenn die Art, der Umfang oder der Inhalt der Vereinbarung geändert wird, sei es auf Wunsch oder Hinweis des Käufers, der zuständigen Behörden usw., und die Vereinbarung dadurch in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht verändert wird, kann dies Auswirkungen auf das haben, was ursprünglich vereinbart wurde. Infolgedessen kann der ursprünglich vereinbarte Preis auch entsprechend erhöht oder verringert werden. Der Verkäufer wird dies so weit wie möglich im Voraus ankündigen. Eine Änderung der Vereinbarung kann außerdem die ursprünglich angegebene Ausführungsfrist ändern. Der Käufer akzeptiert die Möglichkeit, den Vertrag zu ändern, einschließlich der Änderung des Preises und der Ausführungsfrist sofern ihm dies aufgrund eines triftigen Grundes zumutbar ist.

Ohne vertragsbrüchig zu werden, kann der Verkäufer einen Antrag auf Änderung des Vertrags ablehnen, wenn dies qualitative und/oder quantitative Folgen haben könnte, beispielsweise für die in diesem Zusammenhang zu leistenden Arbeiten oder zu liefernden Waren.

Artikel 4: Preiseränderungen, Aussetzung und Vorauszahlung

Verändern sich nach Vertragsabschluss ein oder mehrere Selbstkostenfaktoren - auch wenn dies aufgrund vorhersehbarer Umstände geschieht -, ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen und dem Käufer in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Verkäufer ist berechtigt, aus eigenen Gründen Aufträge nicht oder, sofern die finanzielle Lage des Käufers nach seiner vernünftigen Einschätzung dazu Anlass gibt und keine überwiegenden Belange des Käufers dem entgegenstehen, nur dann anzunehmen unter Verlangen von Vorauszahlungen oder Sicherheiten. Unter Verweis hierauf kann die vollständige oder teilweise Ausführung des Vertrages ausgesetzt werden. Auf § 320 Abs. 1 S. 1 BGB wird ausdrücklich hingewiesen. Wird eine solche vom Verkäufer billigerweise geforderte Sicherheit oder Vorauszahlung verweigert oder sonstig nicht geleistet, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ohne schriftliche Erklärung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Verkäufer kann vom Käufer bei erstmaligem Vertragsschluss eine vollständige Vorauszahlung verlangen.

Artikel 5: Lieferung und Lieferfrist

Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager des Verkäufers, sofern nicht anders vereinbart.

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Ware das Werk oder das Lager des Verkäufers verlassen hat oder wenn der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Ware versandbereit ist. Dies hängt davon ab, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder der Wertminderung geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt werden.

Verweigert der Käufer die Annahme der Ware oder unterlässt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert oder vorgezogen, ist der Käufer verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Der Verkäufer ist berechtigt, zusätzliche Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen, wenn sich die Lieferung aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, verzögert.

Ist für die Lieferung bestimmter Waren ein Termin vereinbart oder angegeben worden, so handelt es sich dabei niemals um eine Leistungsfrist. Die vereinbarten Liefertermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und berechtigen den Käufer nicht zu Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrags, es sei denn, der Käufer weist dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach. Bei Überschreitung eines vereinbarten oder angegebenen Termins muss der Käufer den Verkäufer in Textform in Verzug setzen. Dem Verkäufer muss dabei eine angemessene Nachfrist

ingeräumt werden, um den Vertrag noch zu erfüllen.

Artikel 6: Sonderklausel Lieferfrist CutWise

Über die Online-Anwendung des Verkäufers namens Cutwise (<https://cutwise.bmtec.nl/>) kann der Käufer ein Angebot beim Verkäufer anfordern. In der Angebotsanfrage kann der Käufer eine gewünschte Lieferfrist angeben. Stimmt der Käufer dem abgegebenen Angebot des Verkäufers zu, schickt der Verkäufer eine Auftragsbestätigung, in der er eine Lieferfrist bestätigt.

Die Lieferfrist ist verbindlich. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Wenn der Verkäufer die in der Auftragsbestätigung - die über die Online-Anwendung CutWise eingeht - bestätigte Lieferfrist nicht einhält, wird der Käufer vollständig von seiner Kaufpreiszahlungspflicht befreit. Dies gilt nur für Aufträge, die einen Wert von 25.000,00 € inklusive Mehrwertsteuer nicht überschreiten. Der Käufer wird von seiner Zahlungspflicht nicht befreit, wenn der Verkäufer die Lieferfrist aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht einhalten kann.

Unvorhersehbare Umstände sind insbesondere behördliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Epidemien und/oder Pandemien, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, insbesondere unverschuldete Lieferungsverzögerungen beispielsweise durch Unfälle, Diebstahl der Ware oder deren zufälligen Untergang oder Verschlechterung, allgemeine Ausgangsperren und/oder Kontaktverbote, sowie unverschuldete Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Maschinenschäden oder extreme Wetterereignisse sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Verkäufer schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Diese Bedingung gilt nur für Aufträge, die in den Niederlanden, Deutschland und Belgien geliefert werden.

Artikel 7: Rücktritt und vorzeitige Kündigung

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, oder wenn andere Umstände eintreten, die eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar machen. Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer unverzüglich über diese Umstände zu informieren und ihm die Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

Ist der Rücktritt dem Käufer zuzurechnen, so hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich der Kosten, der ihm dadurch unmittelbar und mittelbar entstanden sind.

Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und diese Nichterfüllung den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Käufer zur Zahlung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet ist.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch den Verkäufer wird der Verkäufer in Absprache mit dem Käufer die Übertragung der noch auszuführenden Arbeiten auf Dritte veranlassen. Es sei denn, der Grund zur Kündigung ist dem Käufer zuzurechnen. Ist die Übertragung der Arbeiten für den Verkäufer mit zusätzlichen Kosten verbunden, so werden diese dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen, sofern der Verkäufer nichts Anderes angibt.

Im Falle einer Liquidation, einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines diesbezüglichen Antrags, einer Pfändung – sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird – oder eines anderen Umstands zum Nachteil des Käufers, aufgrund dessen der Käufer nicht mehr frei über sein

Vermögen verfügen kann, steht es dem Verkäufer frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder die Bestellung zu stornieren oder den Vertrag zu kündigen, ohne dass er aus diesem Grunde zu Schadenersatz oder einer Entschädigung verpflichtet ist. Die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer werden in diesem Fall sofort fällig. Wenn der Käufer einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise storniert, werden die ausgeführten Arbeiten und die dafür bestellten oder vorbereiteten Gegenstände, zuzüglich der Kosten für deren Lieferung und die für die Ausführung des Vertrags reservierte Arbeitszeit, dem Käufer in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Artikel 8: Höhere Gewalt

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Käufer zu erfüllen, wenn er daran durch einen Umstand gehindert wird, der nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist und den er nicht aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsakts oder einer allgemein anerkannten Praxis zu vertreten hat.

Höhere Gewalt soll unter anderem (aber nicht ausschließlich) stets umfassen:

- (a) erhebliche Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen;
- (b) verzögerte oder verspätete Lieferung durch die Lieferanten des Verkäufers oder Dritten, welchen sich die Lieferanten hierfür bedienen;
- (c) Transportschwierigkeiten und Transporthindernisse, die den Transport zum Betrieb des Verkäufers oder vom Betrieb des Verkäufers zum Käufer behindern oder erschweren;
- (d) Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen jeglicher Art.

Der Verkäufer ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags unmöglich macht, eintritt, nachdem der Verkäufer seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Der Verkäufer kann die Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass sie der anderen Partei gegenüber aus diesem Grund zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Sofern der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und sofern dem bereits erfüllten bzw. dem zu erfüllenden Teil ein eigenständiger Wert beigemessen werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 9: Zahlungs- und Inkassokosten

Die Zahlung hat stets innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der vom Verkäufer anzugebenden Währung zu erfolgen, sofern der Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes angibt. Der Verkäufer ist berechtigt, periodisch Rechnungen zu stellen.

Der Kaufpreis ist sofort und in dem Moment fällig, in dem der Käufer stirbt, betreffend den Käufer das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eines diesbezüglicher Antrag gestellt wird, er sich einer Umschuldungsregelung anschließt, er unter Vormundschaft gestellt wird, das Unternehmen aufgelöst oder liquidiert wird oder wesentliche Änderungen daran vorgenommen werden, sein Vermögen unter Verwaltung gestellt wird oder es gepfändet wird.

Wenn der Käufer eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug. Die Zinsen auf den geschuldeten Betrag werden ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Käufers bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags berechnet.

Der Verkäufer ist berechtigt, die vom Käufer geleisteten Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme anzurechnen. Der Verkäufer kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn der Käufer eine andere Reihenfolge für die Verteilung der Zahlung angibt.

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung oder zur Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sonstige Einwände, auch gegen die Höhe einer Rechnung, setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

Befindet sich der Käufer bei der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug oder ist er vertragsbrüchig, so gehen alle hierdurch entstandenen angemessenen außergerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu Lasten des Käufers.

Artikel 10: Eigentumsvorbehalt

Alles, was der Verkäufer im Rahmen des Vertrages liefert, bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der nachstehenden Bedingungen Eigentum des Verkäufers:

- der Käufer hat die gelieferten Waren bezahlt und hat auch alle anderen ausstehenden Beträge bezahlt;
- der Käufer hat die vom Verkäufer ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten und/oder zusätzlichen Leistungen bezahlt, zu denen der Verkäufer verpflichtet ist aufgrund des Vertrags, der ihn zur Ausführung von Arbeiten und/oder zur Lieferung von Waren verpflichtet;
- der Käufer ist etwaigen Schadensersatzforderungen nachgekommen, die sich aus der Nichteinhaltung einer zur Lieferung von Waren verpflichtenden Vereinbarung durch den Käufer ergeben.

Der Käufer verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unentgeltlich für den Verkäufer.

Die vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen nicht weiterverkauft oder übereignet werden und dürfen niemals als Zahlungsmittel verwendet werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Käufer muss stets alles tun, was von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, um die Eigentumsrechte des Verkäufers zu sichern. Greifen Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu oder wollen sie Rechte daran begründen oder geltend machen, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten und den Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Wird die vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware– das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass der Verkäufer

oder der Käufer Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem oben genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Kommt der Käufer seinen in diesem Artikel genannten Verpflichtungen oder seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach oder besteht die begründete Befürchtung, dass er dies nicht tun wird, ist der Verkäufer berechtigt, alle unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren aus dem Betrieb des Käufers oder aus dem Betrieb Dritter, die die Waren für den Käufer halten, zu entfernen oder entfernen zu lassen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, in dieser Hinsicht uneingeschränkt mitzuwirken. Ist der Käufer Unternehmer, so hat er für jeden Tag den er dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des von ihm geschuldeten Betrags zu zahlen, mindestens jedoch eine Gesamtsumme von 300 €. Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen des Zumutbaren bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seiner Eigentumsrechte an den Waren zu treffen wünscht.

Artikel 11: Garantien, Untersuchungen und Beschwerden, Verjährungsfrist

Die vom Verkäufer zu liefernden Waren entsprechen den üblichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise an sie gestellt werden können und für die sie bei normalem Gebrauch bestimmt sind.

Der Käufer muss die gelieferte Ware bzw. das Produkt unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen von den Vereinbarungen überprüfen. Etwaige Reklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Lieferdatum in Textform beim Verkäufer eingereicht werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gelten die gelieferten Waren als vom Käufer unwiderruflich und bedingungslos angenommen. Der Käufer hat die mangelhafte Ware zur Verfügung des Verkäufers zu halten. Die Zahlungsverpflichtung wird nur nach Maßgabe des Artikel 8 Absatz 5 dieser Bedingungen ausgesetzt.

Qualitätsanforderungen oder Qualitätsstandards der vom Verkäufer zu liefernden Waren müssen ausdrücklich vereinbart werden. Geringfügige branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen sowie Qualitäts-, Farb- und Ausführungsunterschiede sind kein Grund zur Beanstandung.

Die Möglichkeit der Reklamation entfällt, wenn die Ware verarbeitet oder der ursprüngliche Zustand der gelieferten Ware in sonstiger Weise verändert wurde. Die Beweislast dafür, dass die gelieferten Waren nicht vertragsgemäß sind, liegt beim Käufer. Der Käufer kann auch keine Garantieansprüche geltend machen, wenn der Mangel aufgrund von Umständen entstanden ist, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, wie z. B. Witterungsbedingungen (wie z. B. extreme Niederschläge oder Temperaturen) usw.

Wenn sich die vom Verkäufer geleistete Garantie auf eine von einem Dritten hergestellte Ware bezieht, beschränkt sich die Garantie auf die vom Hersteller der Ware dafür geleistete Garantie, sofern nicht anders angegeben.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geht nicht über die ausdrücklich gemachten Beschaffenheitsangaben oder ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsstandards hinaus.

Die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantie des Verkäufers, falls vereinbart, gilt nicht, wenn

- a) und solange der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist;
- b) die Produkte anormalen Bedingungen ausgesetzt waren oder unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt wurden;
- c) dem Verkäufer nicht die Möglichkeit gegeben wurde, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Entdeckung Nachforschungen anzustellen;
- d) bei Erhalt der Mängelanzeige ein Jahr nach der Lieferung vergangen ist;
- e) es sich bei dem Mangel um normale Abnutzung und Verschleiß handelt.

Die Mängelanzeige sollte eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Verkäufer angemessen reagieren kann. Der Käufer muss dem Verkäufer die Möglichkeit geben, die Ware zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen).

Eine rechtzeitige Reklamation des Käufers setzt seine Zahlungsverpflichtung nur nach Maßgabe des Artikel 8 Absatz 5 dieser Bedingungen aus. Der Käufer bleibt in diesem Fall auch zur Abnahme und Bezahlung der anderen bestellten Waren und derjenigen, die er beim Verkäufer bestellt hat, verpflichtet.

Wird ein Mangel verspätet gemeldet, hat der Käufer keinen Anspruch mehr auf Reparatur, Ersatz oder Entschädigung.

Wenn festgestellt wird, dass eine Ware mangelhaft ist und eine diesbezügliche Beanstandung rechtzeitig erfolgt ist, wird der Verkäufer nach seiner Wahl die mangelhafte Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Rückerhalt der Ware oder, wenn die Rücksendung der Ware nicht möglich ist, nach schriftlicher Mitteilung des Käufers über den Mangel ersetzen oder für die Reparatur sorgen oder dem Käufer eine Ersatzgebühr zahlen. Im Falle eines Austauschs ist der Käufer verpflichtet, die ausgetauschte Sache an den Verkäufer zurückzugeben und das Eigentum daran auf den Käufer zu übertragen, sofern der Verkäufer nichts anderes angibt.

Stellt sich heraus, dass eine Beanstandung unbegründet ist, gehen die dem Verkäufer dadurch entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für Nachforschungen, vollständig zu Lasten des Käufers.

Artikel 12: Haftung

Der Käufer haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die er dem Verkäufer oder Dritten bei der Ausführung der Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung zufügt. Der Käufer haftet auch für den Schaden, der dem Verkäufer dadurch entsteht, dass der Käufer seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht oder nur unzureichend erfüllt hat. Der Käufer verpflichtet sich den Verkäufer insoweit zu entschädigen und schadlos zu halten.

Der Verkäufer leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang, eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht:

- a. Die Haftung bei Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Arglist ist unbeschränkt.
- b. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet), haftet der Verkäufer bis zur Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Änderungen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Verkäufers.

Artikel 13: Entschädigung

Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, soweit dessen Ursache nicht dem Verkäufer zuzurechnen ist. Sollte der Verkäufer deswegen von Dritten haftbar gemacht werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer außergerichtlich und gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm in diesem Fall erwartet werden kann. Ergreift der Käufer keine angemessenen Maßnahmen, ist der Verkäufer berechtigt, diese Maßnahmen ohne Inverzugsetzung selbst zu ergreifen. Alle Kosten und Schäden, die dem Verkäufer und Dritten dadurch entstehen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Käufers.

Artikel 14: Geistiges Eigentum

Der Verkäufer behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz und anderen geistigen Gesetzen und Vorschriften zustehen. Der Verkäufer ist berechtigt, die bei der Durchführung eines Vertrages erworbenen Kenntnisse seinerseits auch für andere Zwecke zu nutzen, soweit keine streng vertraulichen Informationen des Käufers Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Streng vertrauliche Informationen sind solche, welche von einer Vertragspartei als vertraulich gekennzeichnet wurden oder von denen diese begreifen musste, dass diese vertraulich sind.

Artikel 15: Gerichtsstand und Rechtswahl

Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, das Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist nicht anwendbar.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Verkäufers, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Käufer vor dem zuständigen Gericht des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Käufers zu verklagen.

Die Parteien werden erst dann ein Gericht anrufen, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, einen Streitfall einvernehmlich beizulegen.